

PLANTEIL A - PLANZEICHNUNG, Maßstab 1:1250

PLANZEICHENERKLÄRUNG nach §2 Abs. 4 und 5, 2 Halbsatz PlanZV, Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S.1802) geändert worden ist.

1. Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §11 BauNVO

Sonstige Sondergebiete (§11 Abs. 2 BauNVO)



Sondergebiet Anlagen für Sonnenenergienutzung (Photovoltaikanlagen)
Zulässig sind Photovoltaikanlagen bestehend aus Kollektoren mit Unterkonstruktion, Trafogebäude, Wechselrichter und Einfriedung

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO

1.2.1 Grundflächenzahl (GRZ) (§17 und §19 BauNVO)

0,50

1.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§18 Abs. 1 BauNVO)

Maximale Modulhöhe 3,00m
(Gemessen ab OK natürlicher Geländeverlauf bis OK Module)

1.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze für Module und Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafogebäude)
(ca. 30.821m²)



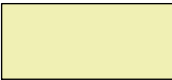
Aufstellbereich der Solarmodule, Entwicklung einer Extensivwiese
gem. Festsetzungen T 2.1, 30.821m²



Fläche nach der Zaunanlage als Umfriedung für die
Feuerwehr als Schotterrasen herzustellen, Breite mind. 3,00m.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) (2.433 m²)

1.4 Verkehrsflächen

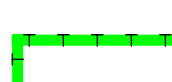
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Verkehrsfläche, privat, zur Erschließung
Ausführung Zufahrt als Schotterrasen (ca.30m²), 6,00m Breite

1.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege
und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Ausgleichsfläche für
Nutzungsbedingte Eingriffe, Größe: ca. 3.006m²
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20)



Ausgleichsfläche für Nutzungsbedingte Eingriffe,
Entwicklung einer Extensivwiese mit eingelagertem Nasswiesenanteil
gemäß textlicher Festsetzung T 2.1 (Größe: 1.573 m²),
Breite der Pflanzzone: 3,00m, (§ 9 Abs. 1 Nr. 20)



Ausgleichsfläche für Nutzungsbedingte Eingriffe,
Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen gem. den Vorgaben in den textlichen
Festsetzungen T2.2; Breite der Pflanzzone: 5,00m (Größe: 2.273 m²)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20)



Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Bepflanzung gem. T 2.1, (§ Abs. 1 Nr. 20), 30.000m²



von Bebauung freizuhaltende Fläche

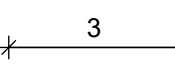
1.6 Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungs- und
Grünordnungsplanes (ca. 38.491m²)



Umzäunung z.B. mit Maschendrahtzaun siehe Festsetzung T 1.3
(ca. 31.601m²)



Bemaßung in [m]

2. Darstellung ohne Normcharakter



Absperbares Tor / Einfahrt



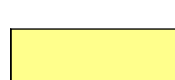
Modulanordnung



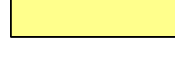
Standort Trafocontainer



Standort Batteriecontainer



Standort Container für Wechselrichter



Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO



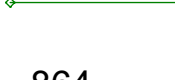
vorhandene bauliche Anlagen



Flurstücksgrenzen Geltungsbereich



Flurstücksgrenzen Nachbargrundstücke



Flurstücksnummern



PLANTEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

T1 Bauplanerische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2; § 9 Abs. 2; § 9 Abs. 7; BauGB, §§ 11, 16 und 23BauNVO)

T 1.1 Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst das Grundstück mit der Flurstück Nr. 864 der Gemarkung Wittibreit, Hütting und ergibt sich aus der Planzeichnung.

T 1.2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 und § 23 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11 Abs. 2 BauNVO. Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage sowie untergeordneter Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind (Transformator, Wechselrichter, sowie Zuananlage).

T 1.3 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB, § 16 und § 23 BauNVO)

Die maximal zulässige Höhe der Modulhöhe beträgt 3,00m. Diese werden senkrecht gemessen, von der Oberkante des natürlichen Geländes bis zur Oberkante des obersten Moduls. Der einzuhaltende Mindestabstand zwischen der Unterseite des untersten Moduls und der Oberkante des natürlichen Geländes beträgt 1,50m. Die maximal zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,50 bezogen auf die Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.

Die Baufläche ist mit einem Zaun gemäß einzuzäunen. Zulässig sind Einfriedungen ohne durchlaufenden Zaunsockel. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mind. 15cm betragen. Die Einhaltung dieses Mindestabstands ist durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu gewährleisten. Zaunorte sind in der Bauart der Zaunkonstruktion anzupassen. Die Zaunhöhe beträgt maximal 2,20m über der Geländeoberkante.

Um Lärmwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, sind alle Wechselrichter und Trafogebäude an der zur Bebauung abgewandten Seite mit einem Mindestabstand von 100m zur Wohnbebauung zu errichten.

Benötigte Gebäude wie Trafohaus, Wechselrichtergebäude etc. sind bis zu einer Grundfläche von max. 50m² je Anlage und mit einer Wandhöhe von max. 3,20m, gemessen ab natürlichem Gelände bis Schnittpunkt Dachhaut und Wandfläche zulässig. Die Dachneigung kann zwischen 0-20° liegen. Zulässige Dachformen sind: Satteldach, Pultdach, Flachdach

T 1.4 Zeitliche Begrenzung der Nutzung und Festsetzung der Folgenutzung (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Der Vorhabensträger verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag (sofern die Gemeinde Wittibreit eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigt) nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlage. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach Nutzungsende sind die Grundstücke wieder der landwirtschaftlichen Ackernutzung zur Verfügung zu stellen. Über die Zulässigkeit der Beseitigung der gepl. Randbepflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung, entscheidet die untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen. Der Rückbau kann durch eine Bankbürgschaft gesichert werden.

T2 Festsetzungen Grünordnung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

T 2.1 Ansaaten, Anlage von Wiesenflächen innerhalb und außerhalb der Einzäunungen, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Die Begrünung von Extensivwiesen und Saumstreifen erfolgt durch Aufbringen von samenhaltigem Heumulch-/ Heudruschmaterial aus der Region (Landkreis Rottal-Inn). Die Spenderfläche muss mindestens den Kriterien einer artenreichen Flachlandmähwiese entsprechen und frei von Neophyten sein. Die Spenderfläche ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Sollte kein geeignetes Material zur Verfügung stehen, ist eine Ansaat mit Regionsaatgut durchzuführen. Pflege durch 3 - malige Mahd in den ersten 3 Jahren, anschließend Pflege durch 1 bis 2 - malige Mahd pro Jahr. Die erste Mahd ist nicht vor dem 15. Juni durchzuführen. Je Mahdgang sind 20% der Fläche als Rückzugsbereich zu belassen. Diese Brachefläche hat jährlich zu wechseln. Es ist ein insektenfreundliches Mähwerk (z.B. Balkenmäher) zu verwenden. Zudem ist die Schnitthöhe auf 10cm einzustellen. Das Mägut ist immer abzutransportieren. Der Einsatz von Schlegelmilchern ist untersagt. Eine Düngung der Flächen sowie das Aufbringen von Pestiziden ist unzulässig. Alternativ ist eine Beweidung mit max. 1,0 GV/ha möglich. Allerdings ist eine Dauerbeweidung unzulässig. Eine Beweidung ist auch erst nach einer 3-jährigen Aufwuchsfrist erlaubt. Sollte eine Beweidung in Erwägung gezogen werden, muss eine Beratung beim zuständigen Berater im Landratsamt (Untere Naturschutzbehörde und beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführt werden. Durch die regelmäßige Pflege soll das Auskommen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden. Die Durchführung der Pflanzmaßnahmen hat spätestens in der an die Anlagenfertigstellung anschließenden Pflanz- bzw. Vegetationsperiode zu erfolgen (Pflanzungen vorzugsweise im Herbst und Ansaaten im Frühjahr). Die Durchführung der Pflanzmaßnahmen ist nach Abschluss der Bepflanzung dem Landratsamt Rottal-Inn unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen und auf geeignete Art nachzuweisen (z. B. durch aussagekräftige Fotos, Rechnungsbelege des Pflanzmaterials (Gehölze und Saatgut)).

T 2.2 Schutz vorhandener Gehölzer, Gehölzpflanzungen und -pflege (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Vorhandene Gehölze und Pflanzungen sind zu erhalten. Während der Bauzeit sind Maßnahmen zu treffen (Bauzaun etc.) um die Gehölze zu schützen. Im Fall eines Ausfalls ist dieser zu ersetzen. Pflegeschnitte sind erlaubt. Das Auf-den-Stock setzen ist bis max. 1/4 der jeweiligen Pflanzzone im Turnus erlaubt.

Für die festgesetzten Gehölzpflanzungen ist autochthones, zertifiziertes Pflanzmaterial gemäß eab aus dem Herkunftsgebiet 6.1 Alpenvorland zu verwenden. Die Pflanzen für die festgesetzten Gehölzflächen sind aus der nachfolgenden Pflanzliste auszuwählen:

Pflanzliste	
Sträucher	
Berberis vulgaris	Berberitze
Cornus sanguinea	Gew. Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hazel
Crataegus laevigata	Zweigiffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pflaflenhüchen
Ligustrum vulgare	Gew. Liguster
Lonicera xylosteum	Gew. Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix caprea	Sal-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Viburnum lentana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Wasserschneeball

Es sind folgende Mindestpflanzqualitäten zu verwenden: Sträucher: 3-5 Triebe, 60 - 100 cm. Die Sträucher sind durchgehend zu pflanzen. Es ist eine Heckenbreite von 6,00m als 3-reihige Heckenpflanzung zu erstellen. Pflanzweite in Gehölzpflanzungen: 1,0-1,5m. Es ist eine versetzte Anpflanzung je Reihe durchzuführen. Es sind mindestens 10 verschiedene Straucharten zu verwenden. Zu pflanzende Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen. Die angestrebte Gehölzentwicklung ist durch geeignete Maßnahmen der Entwicklungspflege sicher zustellen. Hoher Konkurrenzdruck durch Gräser, Ruderalpflanzen ist durch Mahd zu reduzieren. Ein Schutz gegen Wildverbiss ist vorzusehen. Für die festgesetzten Gehölzpflanzungen ist eine Umtriebszeit von mind. 8 Jahren einzuhalten. Dabei darf jährlich max. 1/4 der Gehölzfläche je Pflanzzone auf den Stock gesetzt / zurückgeschnitten werden.

Bei Pflanzungen sind zu Nachbargrundstücken mindestens die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten (4,00m bei Aufwuchshöhe > 2,00m; 2,00m bei Aufwuchshöhe < 2,00m). Auf eine Bepflanzung mit Hochstammblumen ist im Grenzabstand zu landwirtschaftlichen Flächen zu verzichten. Die Einhaltung dieses Mindestabstands ist durch geeignete Pflegemaßnahmen hat spätestens in der an die Anlagenfertigstellung anschließenden Pflanz- bzw. Vegetationsperiode zu erfolgen (Pflanzungen vorzugsweise im Herbst und Ansaaten im Frühjahr). Die Durchführung der Pflanzmaßnahmen ist nach Abschluss der Bepflanzung dem Landratsamt Deggendorf unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen und auf geeignete Art nachzuweisen (z. B. durch aussagekräftige Fotos, Rechnungsbelege des Pflanzmaterials (Gehölze und Saatgut)).

T3 Hinweise

T 3.1 Landwirtschaft

Der Betreiber grenzt an landwirtschaftlichen Nutzflächen und an einer Wohnbebauung an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Landwirte abgewälzt werden. Eine Haftung der angrenzenden Landwirtschaft ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schaden am Solarpark entsteht. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

T 3.2 Forstwirtschaft

Der Betreiber grenzt an forstwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und evtl. Verschmutzungen aus der Forstwirtschaft entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Forstbewirtschafter ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet falls durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste Schaden am Solarpark entsteht.

T 3.3 Bodenschutz/Grundwasser

Die Bauarbeiten sind bei geeigneten Witterungsverhältnissen mit ausreichender Tragfähigkeit des Untergrunds durchzuführen oder durch die Anlage von Baust Straßen. Für die Verankerung der Module kommen Punkt-/ Pfahlfundamente oder Betonaufstellringe zum Einsatz. Das Material der Konstruktionsbauteile ist so zu wählen, dass ein Eintrag von Zink in das Grundwasser und den Boden verhindert wird (z.B. geeignete Legierungen, Imprägnierungen etc.). Die Ausführung der Anlage hat gem. LABO-Arbeitshilfe "Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie" sowie dem "Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen" des LFU zu erfolgen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Boden mit geeignetem Gerät (Grubber etc.) wieder aufzulockern. Im Hinblick auf den vorsorgenden Boden- bzw. Grundwasserschutz ist darauf zu achten, bei einer aktiven Reinigung ausschließlich Reinigungsmittel zu verwenden, die biologisch abbaubar und nicht wassergefährdend sind.

T 3.4 Denkmalschutz

Sollten bei den Bauarbeiten Bodendenkmäler gefunden werden, ist dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalschutz mitzuteilen. Die aufgefundenen Gegenstände sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

T 3.5 Lärmschutz

Lärmemissionen, die von der Anlage ausgehen, sind auf ein Minimum zu beschränken. Bei hohen Lärmemissionen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Siehe auch T 1.3

T 3.6 Blendwirkungen

Die PV-Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass durch den Betrieb keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erheblichen Belastungen infolge möglicher Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft auftreten. Zur Vermeidung der Lichtreflexion sind dem Stand der Lichtminderungsstechnik entsprechend entspiegelte Solarmodule einzusetzen. Die Eingrünung der Solaranlage hat so zu erfolgen, dass dadurch Blendwirkungen in der Nachbarschaft verhindert werden. Dies ist durch eine dichte und ausreichend hohe Bepflanzung sicher zu stellen.

T 3.7 Wasserwirtschaft

Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle im Bereich von Trafos und/oder der Wechselrichter) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung VawS) zu erfolgen.

T3.8 Brandschutz

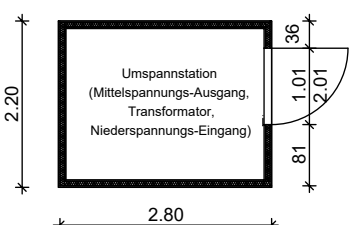
Etwaige Sperrvorrichtungen zum Gelände und Gebäude sind zulässig, wenn die Feuerwehr diese öffnen kann. Dies ist vom Betreiber mit dem Kreisbrandrat im Vorfeld abzustimmen. Am Zufahrtstor muss deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die Anlagen angebracht sein. Die Erreichbarkeit des verantwortlichen Ansprechpartners ist auch der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.

Die Umfriedung aus Schotterrasen für die Feuerwehr ist stets frei zu halten und nicht zu überbauen.

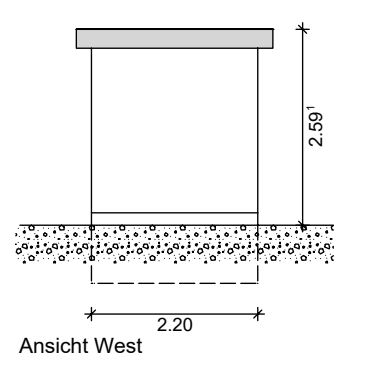
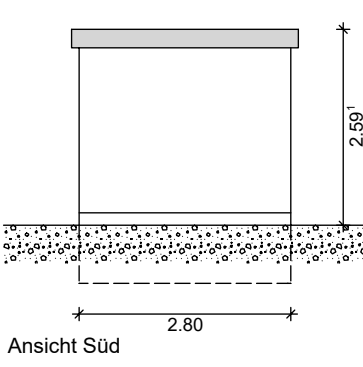
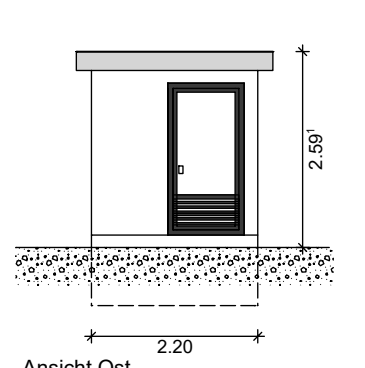
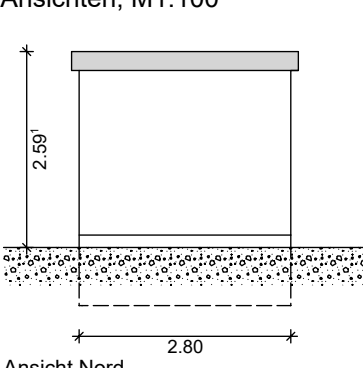
PLANZEICHNUNGEN

Trafocontainer LxBxH = 2,80x2,20x2,591 [m]

Grundriss, M1:100

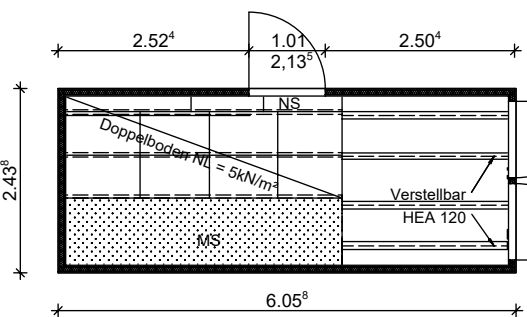


Ansichten, M1:100

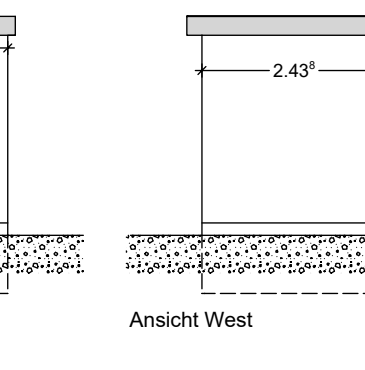
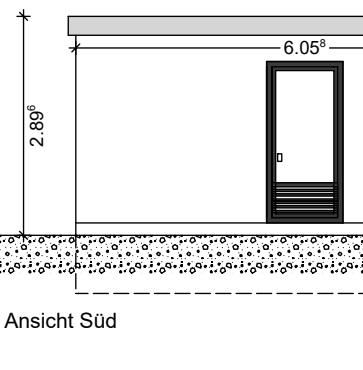
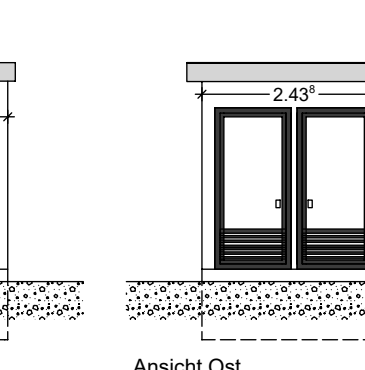
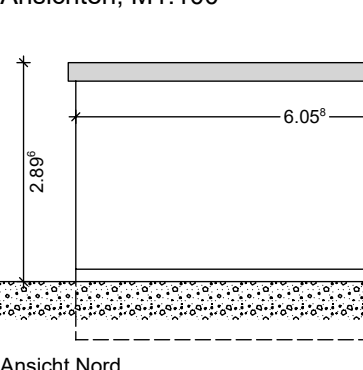


Container für Batteriespeicher LxBxH = 6,058x2,438x2,896 [m]

Grundriss, M1:100

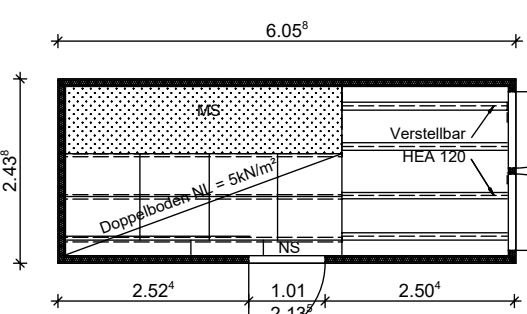


Ansichten, M1:100

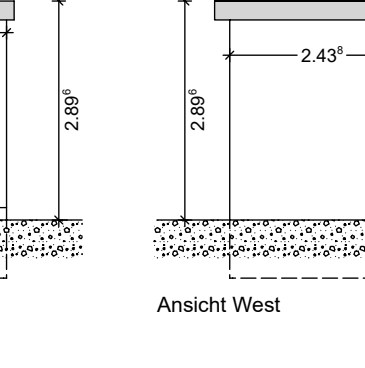
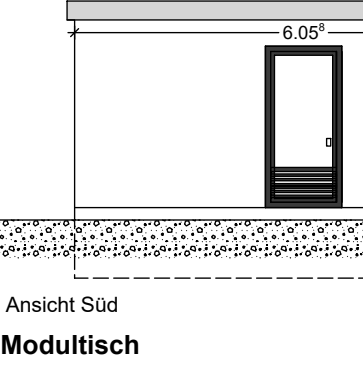
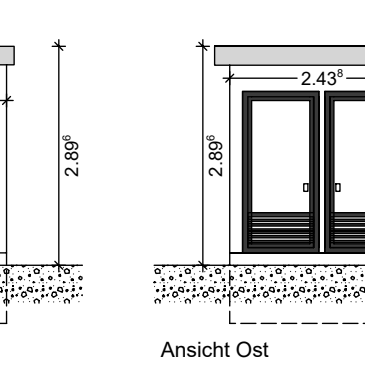
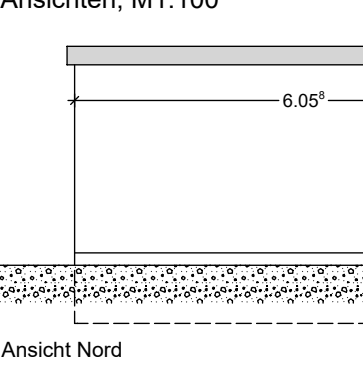


Container für Wechselrichter LxBxH = 6,058x2,438x2,896 [m]

Grundriss, M1:100

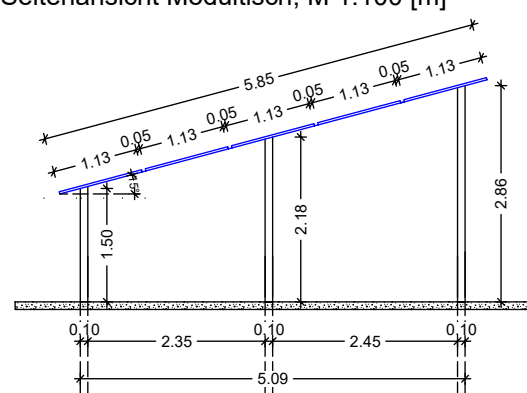


Ansichten, M1:100



Modultisch

Seitenansicht Modultisch, M 1:100 [m]



Präambel

Die Gemeinde Wittibreit erlässt aufgrund §§ 1a, 2 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO), der 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanZV) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) jeweils in der am Tage des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung diesen Bebauungsplan als Satzung.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "SO PV-Anlage Wittibreit Hütting" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

6. Der Gemeinderat hat im Beschluss vom den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "SO PV-Anlage Wittibreit Hütting" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen

Christine Moser (Erste Bürgermeisterin)

7. Ausgefertigt

Wittibreit, den.....

Christine Moser (Erste Bürgermeisterin)

8. Der Satzungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "SO PV-Anlage Wittibreit Hütting" wurde am gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Wittibreit zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Wittibreit, den.....

Christine Moser (Erste Bürgermeisterin)

Vorhabensbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan - Entwurf - "SO PV-Anlage Wittibreit Hütting"	
Entwurfsverfasser: MK Planung, Kati Strohbach Büro: Zum Entenmoor 25 A 18196 Dummerstorf	Maßstab: 1:1.250 Stand: 31.03.2026
Gemeinde: Gemeinde Wittibreit Hauptstraße 2 84384 Wittibreit	